4/1472/2023 **Amt Schönberger Land**
Beschlussvorlage
öffentlich

kommunale Wärmeplanung - Grundsatzbeschluss

Amt Schönberger Land	*Bearbeitung:*
Fachbereich IV	Christina Langer
Datum	*Bearbeiter/in-Telefonnr.:*
28.09.2023	038828/330-1414

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Amtsausschuss Amt Schönberger Land (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Mit dem Wärmeplanungsgesetz erarbeitet der Bund derzeit eine gesetzliche Grundlage zur Durchführung der Wärmeplanung als Pflichtaufgabe. Mit der Wärmeplanung sollen die vorhandenen Potenziale für eine Dekarbonisierung der Wärmeversorgung identifiziert und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit verlässlich realisiert werden. Sie soll eine effiziente und aufeinander abgestimmte Entwicklung der benötigten Energieinfrastrukturen auf lokaler und regionaler Ebene sicherstellen und Planungssicherheit für notwendige Investitionen der Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien schaffen.
Gegenwärtig ist die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden, die vom Bund gefördert wird. Bei Antragstellung bis zum 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90%. Finanzschwache Kommunen können bei Antragstellung bis zum 31.12.2023 sogar 100% der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten.

Die Erstellung der Wärmeplanung wird durch ein Planungsbüro ausgeführt.

Alle amtsangehörigen Gemeinden haben die Erstellung einer Wärmeplanung mit Übertragung der Aufgaben auf das Amt zur Beschlussfassung in ihrem Gremium vorliegen. Die Gemeinde Lüdersdorf, Menzendorf, Roduchelstorf und die Stadt Dassow haben den Beschluss bereits gefasst, die Beschlüsse der Stadt Schönberg und der Gemeinden Selmsdorf, Grieben und Siemz-Niendorf stehen noch aus.

Die Kosten für die kommunale Wärmeplanung belaufen sich für das gesamte Amt auf ca. 82.740,00, diese werden im Haushalt 2024 eingestellt. Dem entgegen steht eine 90 % ige Förderung von 74.466,00.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschluss beschließt die Antragsstellung zur Förderung der kommunalen Wärmeplanung.
Es wird der Grundsatzbeschuss zur Auftragsvergabe der Planungsleistungen für eine kommunenübergreifende Wärmeplanung aller dem Amt unterstellten Gemeinden und Städte gefasst. Während der Projektbearbeitung nach Genehmigung, sind verschiedene Planungsaufträge zu erwarten. Für den Planungsbeginn sind 83 T € in den Haushalt 2024 einzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
82.740,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	8274,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	74.466,000 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	27072023Präsi_kommunale_Wärmeplanung_Schönberger_Land (öffentlich)

energie-sparzentrale GmbH

Wärmewende mit Verstand - die kommunale Wärmeplanung

Schönberg, 28.08.2023

energie-sparzentrale

kommunale Wärmeplanung = kommunale Pflichtaufgabe

Transformationspfad – Klimaneutralität 2050

Gesetzeslage Europa

EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) Artikel 2:

Niedrigstenergiegebäude ist ein Gebäude mit einem Energiebedarf, der sehr gering ist oder fast bei Null liegt. Der verbleibende Energiebedarf wird zu einem ganz wesentlichen Teil aus erneuerbaren Quellen gedeckt.

Fit for 55 (Paket reformierter und neuer Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Kommission zur Klimapolitik der Europäischen Union)
Ziel: Europa bis 2050 klimaneutral

- **alle neuen Gebäude bis zum Jahr 2030 klimaneutral**
- **Sanierungsverpflichtung Effizienzklasse E (2030) bzw. D (2033)**
- **bestehende Immobilien bis 2050 umbauen in Nullemissionsgebäude**

geplant: **Ökodesign-Verordnung für Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte ab 1. September 2025**

- Heizsysteme, deren Wirkungsgrad unter 115 Prozent liegt, dürfen ab 1. September 2029 nicht mehr auf den Markt gebracht werden. Das betrifft alle Heizsysteme außer Wärmepumpen und Hybrid-Heizungen.
- Ab 2029 dürfen reine Öl-, Gas- und Kohle-Heizungen nicht mehr auf den Markt gebracht werden – auch nicht als Ersatzteile. Ausnahme: Kombination mit Wärmepumpe oder Solarthermie (Hybrid-Heizungen).
- Neue Heizgeräte müssen Effizienzanzeige besitzen und Daten speichern
- Weitere Ausnahmen: Gas-Heizungen, die „hauptsächlich Energie aus Biomasse“ verwenden, aber nicht für fossile (Flüssig-)Gasen geeignet sind; Holzheizsysteme

Gesetzeslage Deutschland

Entwurf GEG 2024 §71ff.

- Ab 2024/2025 nur noch Einbau von Heizungen , die Wärme mindestens zu 65% aus erneuerbaren Energien erzeugen
- Bestandsschutz maximal 30 Jahre
- Ab 2045 generelles Betriebsverbot für Öl- und Gasheizungen
- Sanierungspflicht – alle Wohngebäude bis 2030 mindestens Energieeffizienzklasse E (max. 160 kWh/m² a), *Hinweis: Durchschnitt aller Wohngebäude in D: ~150 kWh/m²a, Effizienzklasse E*
- Wärmeplanungsgesetz

Entwurf des GEG 2024 hat Bestand und soll im parlamentarischen Verfahren „entschärft werden“

- *Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung (bis dahin keine Anwendung GEG auf Heizungsanlagen aber Beratungsverpflichtung)*
- *Bei Neubauten Gültigkeit ab 01.01.2024*
- *konventionelle Heizungsanlagen zulässig, wenn H_2-ready*
- *Biomasse erfüllt 65% Regel, soll aber nicht favorisiert werden, Technologieoffenheit für 65%-Regel*
- *Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Gebäuden*
- *Mieterschutz bei Heizungsumbau*
- *„Nichtüberforderung“ von Haushalten durch Förderkulisse*

Erkenntnisse

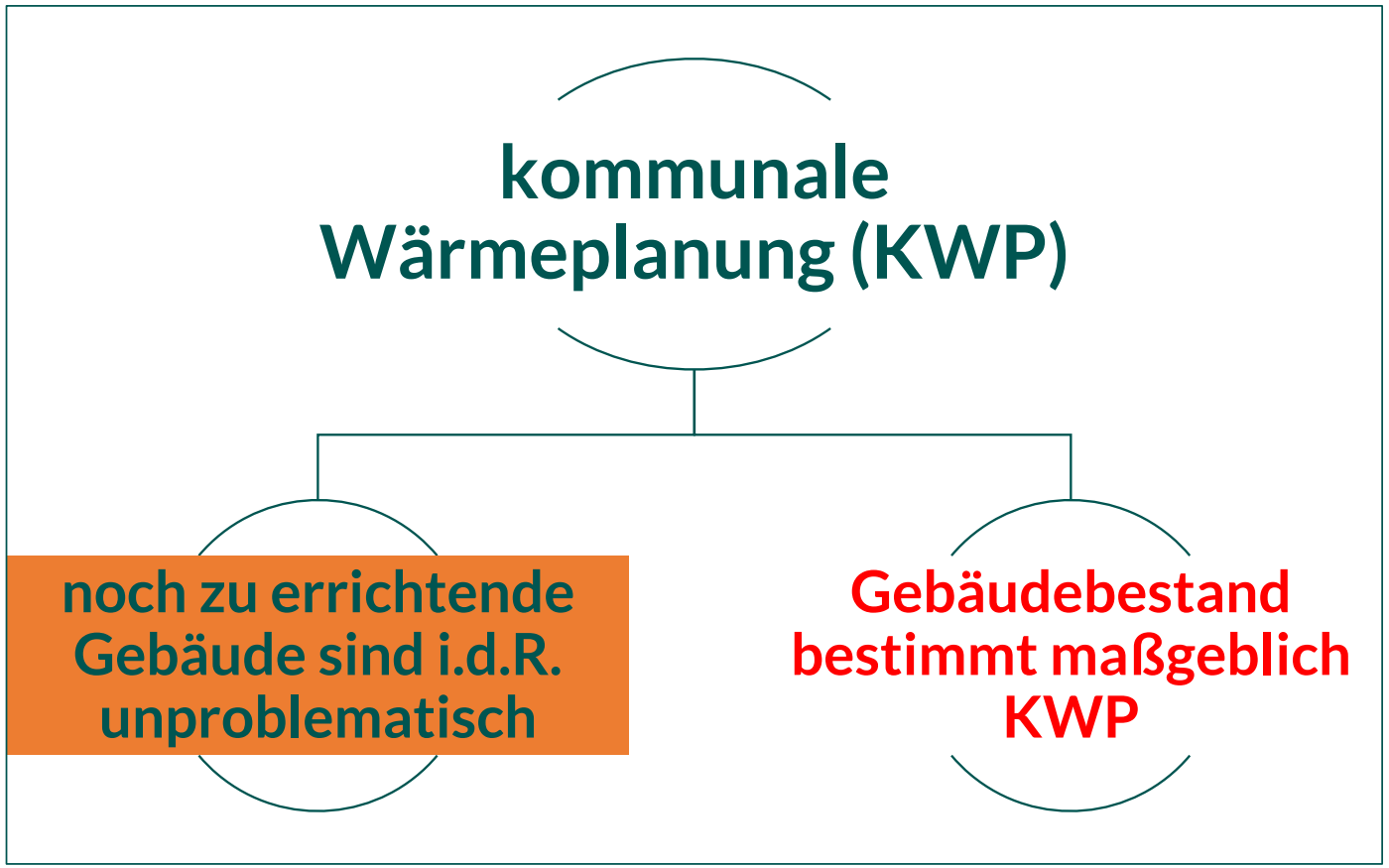

Kommunale Wärmeplanung

energie-sparzentrale

Bestandsanalyse

- aktueller Wärmebedarf
- Wärmeverbrauch
- THG-Emissionen,
- Informationen zu Gebäudetypen und Baualtersklassen
- Bestand Versorgungsstruktur aus Gas- und Wärmenetzen, Heizzentralen und Speichern

Potentialanalyse

- Einsparpotentiale für
  - Raumwärme
  - Warmwasser
  - Prozesswärme
- lokal verfügbare Potenziale erneuerbarer Energien
- Abwärmepotentiale

Zielszenario

- Szenario zur Deckung des zukünftigen Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung
- Räumlich aufgelöste zukünftige Versorgungs-struktur im Jahr 2050 mit einem Zwischenziel für 2030
- Ermittlung von Eignungsgebieten für Wärmenetze und Einzelversorgung

Wärmewendestrategie

- Transformationspfad zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplans
- Maßnahmen, Umsetzungsprioritäten und Zeitplan
- Maßnahmen für die Erreichung der erforderlichen Energieeinsparung und den Aufbau der zukünftigen Energieversorgungsstruktur

jeweils für alle Sektoren: Haushalte, GHD, Industrie und öffentliche Liegenschaften

Kommunalrichtlinie?

energie-sparzentrale

Förderung für alle Kommunen ohne Berücksichtigung der Größe!

Kommunalrichtlinie 4.1.11

energie-sparzentrale

Wer wird gefördert?

Kommunen (Städte, Gemeinden) sowie Zusammenschlüsse zwischen diesen und Zweckverbände, an denen Kommunen beteiligt sind

Was wird gefördert?

die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch fachkundige externe Dienstleister

Wieviel wird gefördert?

90% der Gesamtkosten **bis 31.12.2023** (finanzschwache Kommunen 100%)

60% der Gesamtkosten **ab 01.01.2024** (finanzschwache Kommunen 80%)

Kommunalrichtlinie 4.1.11

energie-sparzentrale

Wann wird nicht gefördert?

- Bei Vorliegen eines (geförderten) kommunalen Fokus- oder Klimaschutzteilkonzepts für das Handlungsfeld Wärme- und Kältenutzung
- Bei Beteiligung einer kreisangehörigen Kommune an entsprechenden (geförderten) Konzepten des Landkreises
- **Bei Vorliegen oder Ankündigung gesetzlicher Verpflichtungen**
- andere Konzepte sind relativ unschädlich (z.B. integriertes Klimaschutzkonzept), wenn die Erkenntnisse ohne erneute Kosten in die Wärmeplanung einfließen

KWP in MV

energie-sparzentrale

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG)

~ ab 2024

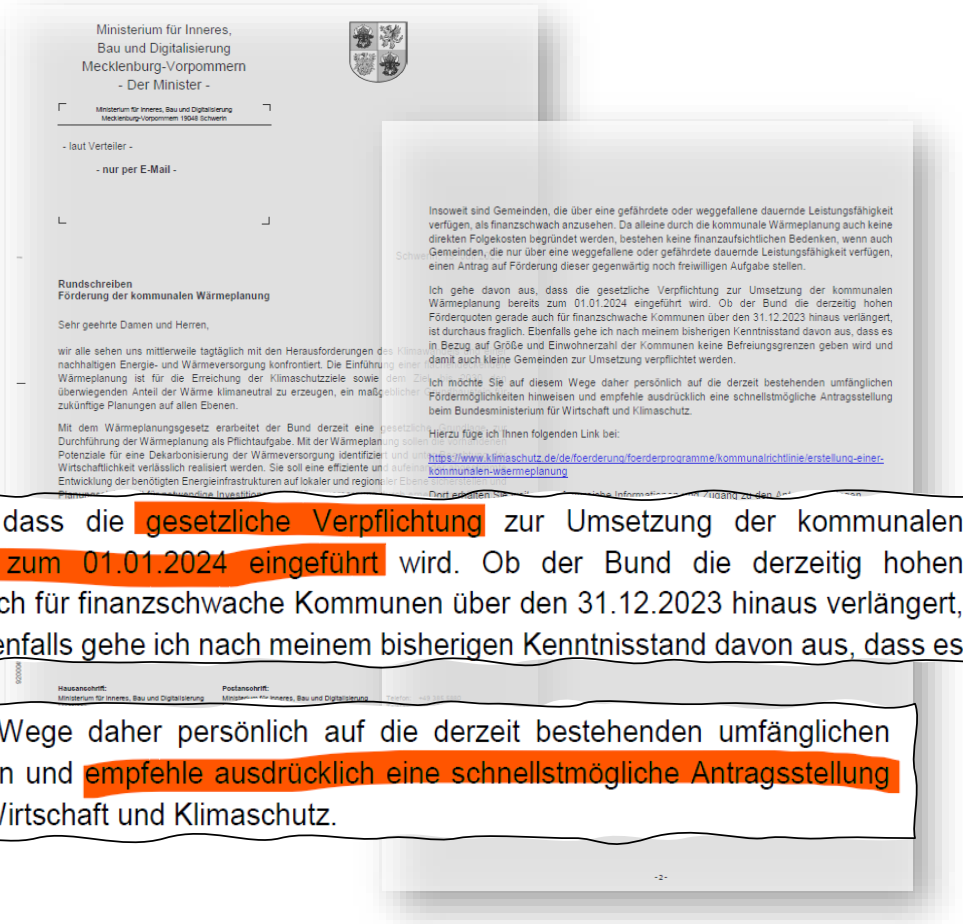

Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
- Der Minister -

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

- laut Verteiler -

- nur per E-Mail -

Rundschreiben
Förderung der kommunalen Wärmeplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir alle sehen uns mittlerweile tagtäglich mit den Herausforderungen des Klima… nachhaltigen Energie- und Wärmeversorgung konfrontiert. Die Einführung einer… Wärmeplanung ist für die Erreichung der Klimaschutzziele sowie dem Ziel… überwiegenden Anteil der Wärme klimaneutral zu erzeugen, ein maßgeblicher… zukünftige Planungen auf allen Ebenen.

Mit dem Wärmeplanungsgesetz erarbeitet der Bund derzeit eine gesetzliche… Durchführung der Wärmeplanung als Pflichtaufgabe. Mit der Wärmeplanung sollen… Potenziale für eine Dekarbonisierung der Wärmeversorgung identifiziert und… Wirtschaftlichkeit verlässlich realisiert werden. Sie soll eine effiziente und… Entwicklung der benötigten Energieinfrastrukturen auf lokaler und regionaler Ebene…

Hausanschrift: Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Postanschrift: Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

Insoweit sind Gemeinden, die über eine gefährdete oder weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit verfügen, als finanzschwach anzusehen. Da alleine durch die kommunale Wärmeplanung auch keine direkten Folgekosten begründet werden, bestehen keine finanzaufsichtlichen Bedenken, wenn auch Gemeinden, die nur über eine weggefallene oder gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit verfügen, einen Antrag auf Förderung dieser gegenwärtig noch freiwilligen Aufgabe stellen.

Ich gehe davon aus, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung bereits zum 01.01.2024 eingeführt wird. Ob der Bund die derzeitig hohen Förderquoten gerade auch für finanzschwache Kommunen über den 31.12.2023 hinaus verlängert, ist durchaus fraglich. Ebenfalls gehe ich nach meinem bisherigen Kenntnisstand davon aus, dass es in Bezug auf Größe und Einwohnerzahl der Kommunen keine Befreiungsgrenzen geben wird und damit auch kleine Gemeinden zur Umsetzung verpflichtet werden.

Ich möchte Sie auf diesem Wege daher persönlich auf die derzeit bestehenden umfänglichen Fördermöglichkeiten hinweisen und empfehle ausdrücklich eine schnellstmögliche Antragsstellung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Hierzu füge ich Ihnen folgenden Link bei:

https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-einer-kommunalen-waermeplanung

Dort erhalten Sie… Informationen… Zugang zu den…

-2-

Ich gehe davon aus, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung bereits zum 01.01.2024 eingeführt wird. Ob der Bund die derzeitig hohen Förderquoten gerade auch für finanzschwache Kommunen über den 31.12.2023 hinaus verlängert, ist durchaus fraglich. Ebenfalls gehe ich nach meinem bisherigen Kenntnisstand davon aus, dass es

Ich möchte Sie auf diesem Wege daher persönlich auf die derzeit bestehenden umfänglichen Fördermöglichkeiten hinweisen und empfehle ausdrücklich eine schnellstmögliche Antragsstellung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Kommunalrichtlinie 4.1.11

energie-sparzentrale

keine Förderung bei Vorliegen oder Ankündigung gesetzlicher Verpflichtungen

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG)

> 100.000 Einwohner: bis 31.12.2026

> 10.000 Einwohner: bis 31.12.2028

> 10.000 Einwohner: vereinfachtes Verfahren oder Verzicht

gebäudescharfe Datenerfassung der Anlagentechnik, Verbräuche und Informationen zu den Gebäuden

Einteilung des beplanten Gebietes in Wärmeversorgungskategorien und Versorgungsoptionen 2045

§24: Die Wirksamkeit bestehender Wärmepläne wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt. … oder für das innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Wärmeplan erstellt und verabschiedet worden ist…

Rostock	209.623
Schwerin	97.775
Neubrandenburg	63.556
Greifswald	59.491
Stralsund	59.435
Wismar	43.402
Güstrow	29.290
Waren	21.414
Neustrelitz	20.391
Parchim	18.072
Ribnitz-Damgarten	15.623
Bergen auf Rügen	13.676
Bad Doberan	13.028
Anklam	12.318
Hagenow	12.274
Ludwigslust	12.182
Wolgast	11.982
Boizenburg/Elbe	10.818
Grevesmühlen	10.563
Demmin	10.416

Irrtümer

energie-sparzentrale

Kommunen unter 10.000 Einwohner müssen nicht handeln!

Falsch: Die Länder können Ausnahmen regeln. Wenn dies nicht geschieht, gilt die normale Verpflichtung.

Wir sind eine kleine Gemeinde und warten erst einmal ab!

Nicht gut: Wenn die Länder keine Regelungen für kleine Kommunen treffen und die gesetzliche Verpflichtung angekündigt wird, gibt es keine Förderung mehr!

Im Wärmeplanungsgesetz gibt es eine verkürzte Wärmeplanung, die machen wir!

Nicht optimal: Ist nicht förderfähig und muss aller 5 Jahre wiederholt werden. Wird teuer!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ulf Schmidt
energie-sparzentrale GmbH
Residence Park 9
19065 Raben Steinfeld
Tel. 03860-5056787
schmidt@energie-sparzentrale.de

Christian Helms
Kommunal- und Konzessionsmanagement
WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel. 0385-755-2676
Christian.Helms@wemag.com

WEMAG Kommunal- und Konzessionsmanagement

energie-sparzentrale

ENEKA ENERGIEKARTOGRAFIE

WEMAG ENERGIEDIENSTE

Interessenbekundung

Wir möchten nähere Informationen zur geförderten kommunalen Wärmeplanung. Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf.

Kommune/Amt: .....

Ansprechpartner/in: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

Anschrift .....